

AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen in

-nachstehend Praxisstelle genannt-

und Herrn / Frau geb. am

in wohnhaft in

-nachstehend Studierende(r) genannt- wird nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung geschlossen, die für das Studium an der

HOCHSCHULE KONSTANZ

im Studiengang erforderlich ist.

§ 1 Art und Dauer der Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird in der o.g. Praxisstelle als Praktisches Studiensemester durchgeführt und dauert Wochen. Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen. Die ersten Wochen gelten als Probezeit.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen und Kenntnisse nach dem Ausbildungsplan für Praktische Studiensemester der Hochschule vermitteln zu können. Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden während seines Praktischen Studiensemesters entsprechend dem Ausbildungsplan für Praxissemester zu unterweisen;
2. in allen den Studierenden betreffenden Fragen des Praktischen Studiensemesters mit der Hochschule bzw. mit deren Beauftragten zusammenzuarbeiten;
3. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen;
4. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben;
5. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten des/r Studierenden

Der / die Studierende verpflichtet sich

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;

3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
4. die Wochenberichte sorgfältig anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen;
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
2. vom Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe im Einvernehmen mit der Hochschule Konstanz erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

Der Studierende ist während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt EURO brutto.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Vertragsausfertigung der Hochschule vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Bedürfen der Schriftform.

Datum

Eingang an HTWG:

Für die Praxisstelle

Die / der Studierende

.....
(Unterschrift und Stempel)

.....
(Unterschrift)